

**Fehde und Blutrache als Beispiele nichtstaatlicher  
Konfliktlösung: rechtshistorisch und rechtsanthropologisch**

Erich René Karascheck

Solivagus-Verlag  
Kiel 2011



**SOLIVAGUS**  
*Verlag*

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.  
Re-Reading Fehde und Blutrache.  
Vorwort aus Anlass der Veröffentlichung (S. 7–25) Wien 2011  
Fehde und Blutrache als Beispiele nichtstaatlicher Konfliktlösung: rechtshistorisch und rechtsanthropologisch. (S. 26–208)  
Überarbeitete Fassung der Diss. Jur. Wien 1990

*„Für Michaela, Daniel, Lena und Ben.“*

Einbandgestaltung: Karoline Maselka  
Satz und Layout: René Hübner

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier  
ISBN 978-3-943025-02-6  
© Solivagus-Verlag Kiel 2011  
[www.solivagus-verlag.de](http://www.solivagus-verlag.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck oder die Übersetzung des Werkes als Ganzes oder seiner Teile, sowie die Verarbeitung in elektronischen Datenverarbeitungs- und Kommunikationssystemen, seine Vervielfältigung oder Verbreitung durch jedwedes Verfahren sind ohne schriftliche Genehmigung des Verlages untersagt.

Gedruckt in Deutschland

**Inhalt**

<b>RE-READING FEHDE UND BLUTRACHE</b> .....	7		
<b>I. EINLEITUNG</b> .....	7		
<b>I.1 EXKURS ZUR BEGRIFFLICHEN ABGRENZUNG</b> .....	7		
<b>I.2 DER RECHTSHISTORISCHE BZW. MEDIAEVISTISCHE         KOMPLEX (DISKURS)</b> .....	8		
<b>I.3 DER AKTUELL STRAFRECHTLICHE, STRAFWISSENSCHAFTLICHE UND         KRIMINOLOGISCHE KONTEXT</b> .....	11		
<b>I.4 LEGAL PLURALISM UND MULTINATIONALE GESELLSCHAFTEN</b> .....	15		
<b>I.4.1 Exkurs zur Aktualität des Forschungsgegenstands – Résumé</b> .....	24		
<b>TEIL II FEHDE UND BLUTRACHE</b> .....	26		
<b>2. EINLEITUNG: MOTIVATION</b> .....	26		
<b>3. DEMONSTRATIVE ANALYSE NICHTSTAATLICHER KONFLIKTLÖSUNGSMECHANISMEN: SELBSTHILFE – FEHDE – BLUTRACHE</b> .....	36		
<b>3.1 VORBEMERKUNG</b> .....	36		
<b>3.2 DIE FEHDE IM DEUTSCHEN MITTELALTER</b> .....	39		
<b>3.2.1 Abriß über den Stand der Theorie</b> .....	39		
<b>3.2.1.1 Zum frühen Mittelalter</b> .....	49		
<b>3.2.1.2 Zum späten Mittelalter</b> .....	53		
<b>3.2.2 Allgemeines</b> .....	58		
<b>3.2.3 Die Fehde im fränkisch-deutschen Mittelalter</b> .....	61		
<b>3.2.4 Die Fehde im späten Mittelalter</b> .....	80		
<b>3.2.5 Zusammenfassung</b> .....	97		
<b>3.3 DIE FEHDE IN MONTENEGRO (CRNA GORA)</b> .....	99		
<b>3.3.1 Einführung</b> .....	99		
<b>3.3.1.1 Ein kurzer geschichtlicher Überblick</b> .....	102		
<b>3.3.1.2 Exkurs: Kopfgagd</b> .....	108		
<b>3.3.2 „Krvna osveta“ (Blutrache)</b> .....	115		
<b>3.3.2.1 Die indigene Konzeption der Fehde</b> .....	115		
<b>3.3.2.1.1 Folk Definitions:</b> .....	118		
<b>3.3.2.1.2 Exkurs: Wenn Frauen Rache nehmen</b> .....	120		
<b>3.3.2.1.3 Die Psyche des montenegrinischen Kriegers</b> .....	129		
<b>3.3.2.2 Der moralische Hintergrund der Fehde</b> .....	132		
<b>Exkurs Die gute Frau</b> .....	141		
<b>3.3.2.3 Der typische Verlauf der montenegrinischen Fehde</b> .....	150		
<b>3.3.2.3.1 Die Befriedung der Fehde</b> .....	156		
<b>1. Einleitung (Sachverhalt)</b> .....	157		
<b>2. Die Befragung der Parteien vor Gericht</b> .....	158		
<b>3. Die Entscheidungsfindung</b> .....	160		
<b>4. Die Entscheidung der Ältesten</b> .....	162		
<b>5. Zur Interpretation der Entscheidung</b> .....	163		
<b>3.3.2.4 Der juristische und der sozialanthropologische                     Ansatz (komparativer Rechtsbegriff und                     Konfliktmanagement)</b> .....	167		
<b>3.3.2.4.1 Der komparative Rechtsbegriff</b> .....	174		
<b>Die primären Funktionen des Rechts</b> .....	178		
<b>Die Kontrollfunktion des Rechts</b> .....	185		
<b>Die sekundären Funktionen des Rechts</b> .....	186		
<b>Die erzieherische Funktion</b> .....	186		
<b>Die therapeutische Funktion</b> .....	187		
<b>Die Unterhaltungsfunktion</b> .....	188		
<b>Die übrigen Funktionen des Rechts</b> .....	188		
<b>3.4 DIE FEHDE BEI DEN NUER</b> .....	189		
<b>3.4.1 Der Verlauf der Fehde und ihre Befriedung</b> .....	194		

## *Inhalt*

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	206
<b>QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>209</b>
·6· A) BIBLIOGRAPHIE .....	209
B) PERIODIKA/ FACHJOURNALE/ PUBLIKATIONSREIHEN .....	218
C) SONSTIGE QUELLEN .....	219

# **Re-Reading Fehde und Blutrache**

Vorwort aus Anlass der Veröffentlichung

## **1. EINLEITUNG**

Der Kern dieser Publikation wurde vor nunmehr zwei Jahrzehnten der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation vorgelegt. Diese Abhandlung zur Fehde und deren Sonderform Blutrache wurde als vergleichend rechtshistorische und rechtsanthropologische Untersuchung angelegt deren Ausgangspunkt gleichermaßen die Betrachtung der Funktion wie des Funktionierens von „Recht“ in Gesellschaften ohne staatliches Zwangsmonopol darstellt. Ausgehend von einem komparativen Untersuchungsansatz analysiert das Werk einen kleinen Ausschnitt sozialer Ordnungssysteme in vorstaatlichen Gesellschaften. Die Untersuchung von Fehde und Blutrache sowie der, notwendigerweise damit verbundenen Sühne auf ihre rechtliche Qualität führt zu dem, nur auf den ersten Blick paradoxen Ergebnis, dass sowohl Fehde, als auch die Blutrache und insbesondere die Sühne der Fehde durch Elemente der Verfahrensgerechtigkeit charakterisiert und legitimiert sind. Dieser Themenkomplex ist, wie bereits ein erstes oberflächliches Studium der seither veröffentlichten Publikationen zeigt, inzwischen „Dauerbrenner“ unterschiedlichster wissenschaftlicher Disziplinen.

### **1.1 EXKURS ZUR BEGRIFFLICHEN ABGRENZUNG**

Ein gebräuchliches Unterscheidungskriterium zwischen Fehde und Krieg besteht anerkannter Maßen und wesentlich darin, dass die Fehde Ausgleich und Sühne, also die friedliche Beilegung des Konflikts, im Gegensatz zum Krieg, als sich immanent begreift.

## 1.2 DER RECHTSHISTORISCHE BZW. MEDIAEVISTISCHE KOMPLEX (DISKURS)

Der Themenbereich Konfliktlösung in vorstaatlichen Gesellschaften gehört in das primäre Forschungsfeld der Historiker und Rechtshistoriker. Die Fehde stellt – wie Rolf SPRANDEL formuliert – ein Phänomen dar, welches „von der Neuzeit her gesehen, gewissermaßen rittlings auf der Scheidelinie zwischen Recht und Nichtrecht“<sup>1</sup> sitzt. Otto BRUNNER und seine „wirkmächtige“, 1939 erschienene Arbeit „Land und Herrschaft“ prägt bis heute den historischen Fehdebegriff. Brunner betont den prozessualen Charakter der Fehde, in der in legitimer und geregelter Weise Gewalt ausgeübt wird, um einen Rechtsstreit zu entscheiden.<sup>2</sup> Die Aktualität der Thematik ist auch daran ablesbar, dass die „Entstehung des Strafrechtes“ einen, von der deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Schwerpunkt (1997) darstellt,<sup>3</sup> wobei gerade die verwandten (benachbarten) Disziplinen der Historiker und Rechtshistoriker einen durchaus fruchtbaren Boden für wissenschaftliche Dispute in der Auseinandersetzung mit (allgemeinen) Gewohnheiten, Rechtsgewohnheiten, somit der Konfliktlösung und Rechtsgeltung vorfinden.<sup>4</sup> Gerd ALTHOFF ist als Impulsgeber der aktuellen Fehde-Forschung aufgrund seiner an der Konfliktlösung und Konfliktvermeidung orientierten Schwerpunkte besonders hervorzuheben. Er räumt zwar ein, dass das Mittelalter eine Epoche war, in der das Recht auf Anwendung von Waffengewalt zum adeligen Leben wesensgemäß zugehörig und das Gewaltmonopol des Staates eine Errungenschaft der Moderne ist,<sup>5</sup> konstatiert hingegen andererseits (vor allem) für das hohe Mittelalter und die, von ihm im Besonderen fokussierten Adeligen bzw. „Bellatores“, eine Vielzahl an „hochentwickelten Techniken“ gütlicher Konfliktbe-

<sup>1</sup> Rolf SPRANDEL, *Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter*, S. 14.

<sup>2</sup> SPRANDEL, ebd. S. 15.

<sup>3</sup> Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 91 m.w.N.

<sup>4</sup> Jürgen WEITZEL in ZRG GA 117 (2000), S. 689–702; Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000; Gerd ALTHOFF in: Albrecht CORDES, Bernd KANNOVSKI (Hg.), *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, S. 79ff. Frankfurt a.M. 2002, u.v.a.

<sup>5</sup> Gerd ALTHOFF, *Genugtuung, Satisfactio*, in: Joachim HEINZLE, *Modernes Mittelalter*, Frankfurt a.M. 1994, S. 247ff.

reinigung.<sup>6</sup> Ein wesentliches Anliegen seiner Ausführungen besteht darin die, auch aus Otto BRUNNERS Publikation „Land und Herrschaft“ resultierende Sicht vom „waffenklirrenden und fehdefreudigen Mittelalter“<sup>7</sup> als unausgewogen zu relativieren. Er konzentriert sich darauf, Gewohnheiten im Zuge der Fehdeführung aufzuzeigen, welche der mittelalterlichen Gewaltanwendung Schranken setzen, die Eskalation von Gewalt be- und verhinderten und führt eine Vielzahl an Techniken vor Augen, die belegen, dass Fehden im Bereich des Adels und Hochadels oftmals aus einer Vielzahl von Drohgebärden, geradezu rituellen sowie standardisierten Schritten zur Eskalation und Deeskalation des Konfliktes bestanden. Aufschlussreich legt seine Untersuchung dabei dar, dass vor dem Ausbruch von Gewalt, wie auch während und nach dem gewalttätigen Konflikt Mediatoren daran arbeiteten, dass aus der Drohgebärde kein bewaffneter Konflikt resultiert bzw. ein solcher möglichst bald gütlich beigelegt und entsprechend gesühnt wird.<sup>8</sup> Für ALTHOFF kommt den Konfliktaustragungsregeln im Mittelalter die entscheidende – rechtliche – Bedeutung zu: „*Die gütliche Einigung, erzielt durch den Einsatz von Vermittlern, die Streit durch eine angemessene Sühne oder Genugtuung aus der Welt schaffen, (besaß) einen größeren Stellenwert als Gerichtsverfahren.*“<sup>9</sup>

Die (friedliche) Konfliktlösung, der Friede bedarf der Vermittler, der Mediatoren<sup>10</sup> und Arbitratoren, neben der Bußgeldzahlung, der Entschädigung, ist

<sup>6</sup> Gerd ALTHOFF, ebd. S. 249

<sup>7</sup> Gerd ALTHOFF, ebd. S. 249

<sup>8</sup> vgl. Gerd ALTHOFF, ebd. S. 249; mit weiteren konkretisierenden Beispielen in: Gerd ALTHOFF, *Konfliktverhalten und Rechtsbewusstsein (Die Welfen im 12. Jahrhundert)* in: Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.

<sup>9</sup> vgl. Gerd ALTHOFF, *Konfliktverhalten und Rechtsbewusstsein*, S. 84 in: Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997

<sup>10</sup> Gerd ALTHOFF, *Schranken der Gewalt, Wie gewalttätig was das „finstere Mittelalter“?*, in: Horst BRUNNER, Edgar HÖSCH, Rolf SPRANDEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Der Krieg im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht*, Wiesbaden 1999, S. 17, wobei der genannte Autor den modernen Propagandisten der Institution Mediation die von ihnen propagierte Rückkehr zu mittelalterlichen Gepflogenheiten in Erinnerung ruft.

die formelle, ritualisierte „Genugtuung“ (*satisfactio*) ein wesentliches Element,<sup>11</sup> wobei verwandtschaftliche Bindungen zwischen fehdeführenden Parteien („*Cross-Cutting-Ties*“) wesentliche Erleichterungen bzw. Voraussetzungen für den Frieden in der Fehde bedeuten. Auch ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Heirat und Heiratspolitik – nota bene „Zwangsverhehlung“ in moderner neuzeitlicher Terminologie – Bestandteil des Ausgleiches in Fehden bzw. Konfliktlösungsstrukturen waren.<sup>12</sup> Politische Freundschaften als Elemente der sozialen Konfliktlösung im frühen und hohen Mittelalter werden seit Gerd ALTHOFFS grundlegenden Studien<sup>13</sup> vertiefend untersucht, wobei nicht nur die Freundschaften eines Kaisers oder Königs zu, sowie freundschaftliche Beziehungen von Reichsfürsten untereinander im Zentrum der Betrachtung<sup>14</sup> stehen, sondern auch vertikale Freundschaften auf landesgeschichtlicher Ebene Gegenstand aktueller historischer Untersuchungen sind.<sup>15</sup>

Fehden, „Ehrenhändel“, Blutrache, aber auch die Totschlagsühne, die Genugtuung, betrafen Fürsten wie Bauern im gleichen Ausmaß.<sup>16</sup>

Die Fehde ist ein multifaktorielles Phänomen, welches bis in die germanische Zeit zurückreicht und nicht einmal durch den Wormser Reichslandfrieden von 1495 endgültig beseitigt werden konnte. Im Mittelalter stand sie „neben

<sup>11</sup> Gerd ALTHOFF, *Konfliktverhalten und Rechtsbewusstsein*, S. 64 in: Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997 mit weiteren Nachweisen

<sup>12</sup> vgl. Gerd ALTHOFF, *Konfliktverhalten und Rechtsbewusstsein*, S. 72 in: Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997

<sup>13</sup> Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbildung im frühen Mittelalter*, Darmstadt 1990.

<sup>14</sup> Stefan EICK, *Die politischen Freundschaften des Grafen Adolf III. von Schaumburg*, S. 10ff in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte*, Band 129, 2004; Steffen KRIEB, *Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198 bis 1298*. Köln, Weimar, Wien 2000 (Norm und Struktur, Bw 13), Claudia GANIER, *Amicus Amicis – Inimicus Inimicis. Politische Freundschaften und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert*. Stuttgart 2000 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd 46).

<sup>15</sup> so Stefan EICK, *Die politischen Freundschaften des Grafen Adolf des III. von Schaumburg* a.a.O. m.w.N.

<sup>16</sup> Robert FOSSIER, *Das Leben im Mittelalter*, S. 354; Paul FRAUENSTÄDT, *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter*, S. 105ff. vgl. beispielsweise auch Winfried SPEITKAMP, *Ohrfeige, Duell und Ehrenmord*, Stuttgart 2010.

anderen Formen der Konfliktregulierung oder Rechtsdurchsetzung“. Sie musste also nicht erst dann betrieben werden, wenn alle anderen Maßnahmen versagten, sondern war ein Mittel unter mehreren.<sup>17</sup> Die Annahme von Vergleichen oder Befriedungsversuchen war keineswegs selbstverständlich und wurde in der Vollziehung der Blutrache als Recht der beleidigten Familie angesehen.<sup>18</sup> Wer über kein oder ein nur schwach ausgeprägtes (soziales) Netzwerk verfügt, sich keiner starken verwandtschaftlichen Bindungen oder Schwurfreundschaften bedienen kann und/oder vielleicht sogar ein „Fremder“ ist, wird wohl auch kaum Werkzeuge zur Befriedung der Fehde finden.

### 1.3 DER AKTUELL STRAFRECHTLICHE, STRAFWISSENSCHAFTLICHE UND KRIMINOLOGISCHE KONTEXT

Die Rechtssprechung in Deutschland und Österreich ist aktuell mit Tötungsdelikten aufgrund „fremd-kultureller Wertvorstellungen“ konfrontiert.<sup>19</sup> Daraus resultiert das Interesse der Strafrechtswissenschaft, aber auch der Kriminologen und Kriminalsoziologen, die im Kontext migrationspezifischer Delinquenz die Blutrache als ein in „Herkunftsländern“ verbreitetes Brauchtum auffassen<sup>20</sup> in aktuellen Monographien, etwa von Werner BAUMEISTER und Julia KREIS wird die aktuelle strafrechtliche Judikatur in Beurteilung der Frage, ob rezente „Blutrache“ bzw. der Blutrache verwandte Sachverhalte eine Tötung aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB darstellen, aufgearbeitet und in einen historisch, anthropologischen vergleichenden Zusammenhang gebracht.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Winfried SPEITKAMP, ebd., a.a.O.

<sup>18</sup> vgl. diesbezüglich auch Paul FRAUENSTÄDT, *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter*, S. 21, Paul FRAUENSTÄDT referiert in diesem Zusammenhang eine, bis an das Reichskammergericht gelangte Blutrache aus dem Jahr 1577, die eine Bauernfehde, welche ihre Wurzel in einen Gasthausstreit und einer Eskalation von Beleidigungen genommen hatte und schließlich mit einer Tötung im Zuge dieses Streites und Blutrache am Täter endete.

<sup>19</sup> BGH-Beschluss 27.11.1979, 5 StR 711/79, NJW 1980, S. 537.

<sup>20</sup> z.B. Werner BAUMEISTER, *Ehrenmorde, Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz*, S. 19.

<sup>21</sup> Die auch in der, hiermit publizierten Dissertation angewandte komparative Untersuchungsmethode drängt sich beim Thema Fehde und Blutrache also geradezu zwangsläufig auf.

Die beiden Monographien analysieren die Blutrache und die aktuelle höchstgerichtliche Judikatur in historischer, soziologischer, aber auch psychologischer Hinsicht, teilweise um die „Defizite im Bereich der strafrechtlichen Behandlung der Blutrache aufzuzeigen“.<sup>22</sup> In beiden Untersuchungen wird die Judikatur wie auch der aktuelle Meinungsstand der Strafrechtswissenschaft dargestellt und analysiert. Sprachliche Differenzierungen zwischen Blutrache, blutrache-ähnlichen Tötungsdelikten und Ehrenmorden werden vorgenommen, wobei akribisch genau aufgearbeitet wird, inwieweit in der jüngsten Rechtsprechung die mit der Tat eingehende Bindung an traditionelle Vorstellungen schuldmindernd oder strafverschärfend aufgefasst wurden.<sup>23</sup> Werner BAUMEISTER kommt zum Ergebnis, dass fundiertes, auch durch ethnologische und psychologische Sachverständige vermitteltes Wissen zur sachgerechten, dem Täter und der Tatschuld gerecht werdende Urteilsfindung nötig ist.<sup>24</sup> Sämtliche Tötungsdelikte, welche von den genannten Autoren und der Rechtssprechung im Konnex des „Blutrache“-Motives analysiert werden, stellen – was an dieser Stelle hervorgehoben werden muss – anachronistische Erscheinungen dar, die mit Fehde und Blutrache in akephalen Gesellschaften ohne Gewaltmonopol nichts zu tun haben. Die mitteleuropäische Gesellschaftsordnung, aber auch die Rechtssysteme der sogenannten „Herkunftslander“ anerkennen das staatliche Gewaltmonopol; Selbsthilfe und Blutrache sind da wie dort verboten.<sup>25</sup> Bei aktuellen Tötungsdelikten aus „Blutrache“-Motiven handelt es sich im Wesentlichen um Akkulturationsphänomene, die im weitesten Sinne einem Cargo-Kult ähnlich sind. Ausgleichs-, Sühne- und Befriedigungsstrukturen sind, in diesem Kontext augenscheinlich (zu) schwach ausgeprägt oder können sich – im Schatten staatlicher Rechtsordnung – nicht wirksam entwickeln.

In modernen staatlichen Gesellschaften ist der Begriff der Ehre (welcher auch im modernen Schlagwort „Ehrenmord“ bemüht wird) der politischen Funktion entkleidet. Die Ehre ist, anders als in vorstaatlichen Gesellschaften, nicht mehr Repräsentant der „bürgerlichen Rechte“, sondern ein, in und für Teilgesellschaften bzw. Sub- und Randkulturen identitätsstiftendes soziales Paradigma.

<sup>22</sup> Werner BAUMEISTER, ebd. S 15.

<sup>23</sup> vgl. Werner BAUMEISTER ebd. S. 129ff.

<sup>24</sup> Werner BAUMEISTER ebd. S 175.

<sup>25</sup> vgl. beispielsweise Julia KREIS, Blutrache und Strafrecht, S. 17 ff., m.w.N.

In pluralistischen Gesellschaften, also solchen der nationalen Vielfalt innert funktionierender staatlicher Ordnungssysteme, ist die Ehre und die Verteidigung derselben mit (staatlich verpönten) gewalttätigen Mitteln nicht notwendig, um als Subjekt innerhalb des staatlichen Verfassungssystems anerkannt zu werden, sondern allenfalls erforderlich um in Subkulturen und Teilmengen dieses pluralistischen Gefüges als eben jener „Subkultur“ bzw. Migrantengemeinschaft zugehörig und in deren Sinne (wiederum doch auch politisch) wahrgenommen zu werden. Bei „Tötungsdelikten aufgrund fremdkultureller Wertvorstellungen“ drängt sich vielmehr der Vergleich mit der Vendetta oder anderen Racheakten im subkulturellen (oder mafiosen) Kontext, in mehr oder weniger gut funktionierenden Rechtsstaaten, auf, zumal nur dann von Fehde und Blutrache gesprochen werden kann, wenn ein Gesamtkontext vorliegt, der auch Sühne- und Befriedigungsmethoden kennt.

Zweifellos sind für die tägliche strafgerichtliche Praxis Strafzumessungsfragen und Beurteilung der Schuld im Zusammenhang mit Tötungen aufgrund „fremd-kultureller Wertvorstellungen“ hochproblematisch. Den genannten Monographien gelingt es, diese Relevanz und die Entwicklung der Judikatur zusammenzufassen und hervorzuheben, dabei geht es allerdings um die Frage der „Administrierbarkeit“ der Delinquenz im Foucault'schen Sinne.<sup>26</sup>

Die zugrundeliegenden Probleme der Gleichzeitigkeit unterschiedlichster Wertvorstellungen, der Akkulturation in multinationalen oder multikulturellen Gesellschaften sowie in Migrationsbelangen wird wohl angesprochen, allerdings in Bezug auf strafrechtliche Relevanz ausschließlich aus der Warte des Rechtsstaates und der notwendigen Strafdurch- und Strafzumessung diskutiert. Das Leid (insbesondere der Opfer), die ausweglose Gewissenspein der Täter, die sich aus Gründen eines „verletzten Ehrgefühls“ zur Gewalttat gezwungen sehen, wird dadurch nicht gelöst oder gemildert. Dies zeigt sich auch am Beispiel der „Zwangsheirat“ und der Tötungen von weiblichen Opfern aus einem vermeint-

<sup>26</sup> Die von Michel Foucault in „Überwachen und Strafen“ aufgezeigten Mechanismen der staatlichen Reproduktion von Delinquenz und der Schaffung eines leichter zu administrierenden Delinquenzmilieus erfahren sohin vor dem Hintergrund spezifischer Migrationsprobleme, zu deren extremsten Beispielsfall der Ehrenmord zählt, eine neue, geradezu tagespolitisch aktuelle Brisanz. Insgesamt verbleibt der Eindruck, dass die Rezeption des Foucault'schen Werks (Überwachung und Strafen) durch Juristen bzw. Strafrechtswissenschaftler nicht die breite Basis wie in anderen Disziplinen gefunden hat.

lich verletzten Ehrgefühl männlicher Täter (Väter / Brüder / Ehemänner),<sup>27</sup> als den vielleicht häufigsten rezenten „Ehrenmorden“.

Solche, aus „Blutrache“-Motiven begangene Tötungsdelikte und „Ehren“-Morde an Töchtern, Schwestern und Ehefrauen sind unbeschadet eines all-fälligen „Migrationshintergrundes“ um nichts weniger anachronistisch und irrational, als das Duell und die „Ehrkultur des 19. Jahrhunderts“. Für moderne Zusammenhänge gilt es Winfried SPEITKAMP hervorheben:

*„Vor allem ist Ehre selbst gesteckter Handlungsrahmen einer imaginierten, dadurch erst zusammenwachsenden Gruppe. Sie ist Teil der Legitimation von Gewalt. Ehre fügt Menschen zu Gruppen zusammen, diese wiederum entwickeln ihre eigene Zielsetzung, es entstehen Gewaltgemeinschaften, die sich über Gewaltpraktiken definieren und organisieren, Ehre daraus ableiten und – quasi im Ringschluss – zugleich als Legitimation ihres Handelns anführen. Gewalt ist dabei die Macht der Machtlosen.“<sup>28</sup>*

Winfried SPEITKAMP hat in seiner Darstellung der Geschichte der Ehre Theodor Fontanes 1895 erschienenen Roman „Effi Briest“ (dem Muster eines Ehrenkonfliktes um Ehebruch und Duell im 19. Jahrhundert) breiten Raum gewidmet.<sup>29</sup> Die Parallelen zur Gegenwart sind unübersehbar.

Spannend ist in diesem Zusammenhang, dass vor dem Hintergrund des europaweit anerkannten Grundrechtes auf Meinungsfreiheit der gerichtliche (strafrechtliche) Ehrenschatz in der juristischen Praxis zunehmend an Bedeutung verliert (bzw. seit Langem verloren hat), wobei aus einem, wenn auch eurozentrischen Standpunkt betrachtet, auch nur ein geringes Bedürfnis an einem strafrechtlichen Ehrenschatz besteht,<sup>30</sup> was wohl auch mit der europäisch (insbesondere deutsch / österreichischen) Vergangenheit zusammenhängt und mit dem unangenehmen Gefühl zu tun hat, das eine überspitzte Betonung der „Ehre“ hinterlässt, zumal der Ehrenkultur des Nationalsozialismus noch deutlich im Allgemeinbewusstsein verankert ist und aus dieser geschichtlichen Erfah-

ung die Betonung der freien Rede und der Meinungsfreiheit unzweifelhaft als eindeutig höherwertiges Rechtsgut angesehen wird.

#### 1.4 LEGAL PLURALISM UND MULTINATIONALE GESELLSCHAFTEN

Der kanadische Philosoph James TULLY führt im hier relevanten rechtsanthropologischen Zusammenhang beredt vor Augen, dass ein Verfassungsverständnis, welches kulturelle Vielfalt anerkennt und möglich macht, Grundvoraussetzung dafür ist den eigenen kulturellen Institutionen und interpretativen Traditionen kritisch, ja distanzierend gegenüber zu treten.<sup>31</sup> Seine Analyse erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Fragestellungen aus dem aktuellen Themenkomplex „Ehrenmorde“ relevant. TULLY in seinen eigenen Worten:

*„The possibility of crossing from one culture to another is available and unavoidable, for each citizen as a member of more than one culture [...]. The mutual respect for and affirmation of cultural diversity in the civic life of a society further enhance a critical attitude to one's own culture and a tolerant and critical attitude towards others.“<sup>32</sup>*

Das indigene Recht der „first nations“ (insbesondere) in multinationalen postkolonialen Gesellschaften aber auch informelle Wertvorstellungen, marginalisierter Sub- und Gegenkulturen gehören genauso zwingend zur gesellschaftlich möglichen und unvermeidbaren, weil faktisch vorgegebenen, Vielfalt pluralistischer und multinationaler Gesellschaften. Erst das Verständnis, die Toleranz, das dem Gedanken des „audi alterum partem“ verpflichtete staatliche Handeln und Verhandeln, welches Diversität anerkennt, ermöglicht ein „opting in“ und „opting out“. Das Schlimmste, das einem, auf solch einem Verfassungsverständnis basierenden Staat passieren kann, ist ein (noch stärker also ohnehin bereits jetzt) ausgeprägtes „Forum-Shopping“, das bewirkt, dass sich einzelne Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft jenes Gericht aussuchen von welchem sie annehmen, bestmöglich „bedient zu werden“, also die größtmögliche Gerechtigkeit erfahren zu können (wobei an dieser Stelle Gerechtigkeit ohnehin nur im bescheidenen Sinne der Verfahrensgerechtigkeit gefasst erscheint).

<sup>27</sup> vgl. hierzu TELLENBACH in: TELLENBACH, Die Rolle der Ehre im Strafrecht, S. 790

<sup>28</sup> Winfried SPEITKAMP, Ohrfeige, Duell und Ehrenmord, Stuttgart 2010.

<sup>29</sup> Winfried SPEITKAMP, ebd. Seite 7ff.

<sup>30</sup> WINTER in TELLENBACH, Die Rolle der Ehre im Strafrecht, S. 139.

<sup>31</sup> James TULLY, Strange multiplicity, Constitutionalism in an age of diversity, Cambridge 1995.

<sup>32</sup> James TULLY, ebd. 1995, S 207.

16· Unternehmer vereinbaren seit Jahrzehnten die ausschließlich zwingende Jurisdiktionsgewalt von Schiedsgerichten (z. B. §§ 577 ff öZPO). Österreichische Rechtsanwälte, die einem strengen Standesrecht und einer damit verbundenen rechtsstaatlich ausdifferenzierten Disziplinargewalt ihrer Standesvertretung unterliegen, unterwerfen sich ex contractu in zivilrechtlichen Verträgen, die sie mit Standeskollegen schließen, der ausschließlichen „standesgerichtlichen“ Schiedsgerichtsbarkeit. Gleichwohl darf berechtigter Anspruch seitens strenggläubiger (beispielsweise) Juden und Muslime aber auch einer Vielzahl indigener Völker geltend gemacht werden, da diese keineswegs darauf vertrauen können, vor einem staatlichen Gericht, welches einem völlig unterschiedlichen Kultur- und somit Wertekanon verhaftet ist, jene (Verfahrens-)Gerechtigkeit erfahren zu können, die als eines der charakteristischen Merkmale der Normenakzeptanz, somit auch der Rechtsgeltung definiert ist.

Das Zulassen alternativer rechtlicher Konfliktlösungsmodelle und Gerichte ermöglicht, wie James TULLY pointiert darstellt, jedem einzelnen Mitglied einer pluralistisch gefassten multinationalen / multikulturellen Gemeinschaft die Selbstbestimmung und -verantwortung sich gegen die eigene Gemeinschaft zu wenden, beispielsweise in der frei gewählten Ablehnung von Tschador, Zwangsheirat oder Blutrache (Ehrenmord), ein staatliches Gericht anzurufen, welches dann – dem „Ordre Public“ verpflichtet – einzuschreiten hat um individuelle Freiheit im pluralistischen Staatengefüge zu gewährleisten.

TULLY referiert die Entscheidung „Thomas versus Norris“, ein geradezu exemplarisches Fallbeispiel: Thomas, der sich der Teilnahme am „Spirit Dance“ verweigert hat, wurde dafür mit Schlägen, Verhaftung und Kerkerstrafe, verfügt durch das Stammesgericht der Coast Salish Nation, bestraft. Seiner Klage gegen diese Behandlung (bzw. drakonische Abhandlung) seines Verhaltens wurde vom staatlichen Gericht in der Folge stattgegeben und der Coast Salish Nation das Recht abgesprochen ihre Stammesmitglieder zum „Spirit dance“ zu zwingen:

*„The court found....that the Spirit Dance and more specifically the involuntary aspect of it, was not a central feature of the Salish way of life. Therefore, the group claim to involuntarily initiate participants into the Spirit Dance could not override the individual members rights to be protected from assault, battery and false imprisonment.“<sup>33</sup>*

17· Dieses Beispiel soll den partizipativen, der individuellen Freiheit innerhalb heterogener Rechtsnormen verpflichteten Ansatz der Wahl angemessener Rechtsmittel, im Spannungsbogen zweier Kultursphären untermauern, darf aber keinesfalls als Argument interpretiert werden, indigenes Rechtsverständnis und -empfinden generell dem Dogma „zivilisiert geprägter“ Rechtsgrundsätze unterzuordnen. [Eine fatale Tendenz, der allerdings durchaus, vor allem in der politischen Auseinandersetzung mit Folgekonflikten im Zusammenhang mit Migrationsfragen nur allzu leicht nachgegeben wird, ... ]

Damit kann verdeutlicht werden, dass die mangelnde Anerkennung alternativer indigener oder religiös kultureller Konfliktlösungsmodelle Ghettoisierung und subkulturelle Strukturen ermöglicht bzw. schafft, die wiederum zu Zwang und Gewalt führen, auf in vermeintlich zwangslogischer Weise nur noch vom strafrechtlichen Apparat, der Delinquenz im FOUCAULT'schen Sinne reproduziert und verwaltet, reagiert werden, somit Delinquenz gerade noch Tatschuld gerecht „behandelt werden kann,“ (wie Werner BAUMEISTER, dies – aus seiner Sicht folgerichtig – selbst formuliert). Durch Anerkennung und Toleranz hingegen kann ein zivilrechtliches, ein verwaltungs- und verfassungsgerichtliches (etabliertes und funktionierende) vielleicht auch völkerrechtlichen Korrektiv (etwa ein Tribunal) bereit gestellt werden, welches Betroffene anrufen können, damit es sie vor indigener, rechtspluralistischer Ungerechtigkeit und damit verbundenem realen Leid – beispielsweise einer Zwangsverpflichtung zum „Spirit Dance“ – schützt. Für dieses Verständnis von Legal Pluralism wird von René KUPPE, bezogen auf das britisch-koloniale Afrika, veranschaulichend ein Spruch des Privy Council von 1944, und zwar der Fall Oke Laoye vs. Amao Ojetunde zitiert und der fundamentale Geltungsanspruch des britischen Gewaltmonopols, verbunden mit einer eingeschränkten Anerkennung der lokalen Rechte, wie folgt auf den Punkt gebracht:

*„The policy of the British Government in this and in other respects is to use for purposes of the administration of country the native laws and customs in so far as possible and in so far as they have not been varied or suspended by statutes of ordinances ... The courts which have been established by the*

<sup>33</sup> James TULLY, ebd. S 172 m.w.N.

*British Government have the duty of enforcing this native laws and customs, so far as they are not barbarous, as part of the law of the land.*<sup>34</sup>

Der Ausführungen des (oben zitierten) kanadischen Philosophen James TULLY werden von René KUPPE<sup>35</sup> im Kontext des Rechtspluralismus (Legal Pluralism) rezipiert und theoretisch ausgebaut.

Der Begriff Rechtspluralismus bezieht sich auf die Simultanität mehrerer Rechtssysteme innerhalb ein und derselben politischen Gemeinschaft, eines Staates. Die traditionelle Wurzel dieser Begriffsfassung sind postkoloniale Staaten der Dritten Welt, die durch „Neben-, Mit- und Gegeneinander unterschiedlicher Teilrechtsordnungen gekennzeichnet sind. Neben dem staatlichen Recht existieren religiöse und traditionelle, gewohnheitsrechtliche Rechte.“<sup>36</sup> Abgesehen von dieser historischen Verwurzelung ist die Globalisierung, der Export westlich-rechtlicher Formen in Dritte-Welt-Staaten, die vermehrte Schaffung von inter- und transnationalem Recht ein aktuelles gesamtgesellschaftliches Phänomen, welches mit gleichzeitig gegenläufigen Entwicklungen konfrontiert ist: So wird auf lokalem Niveau ein „Wiederaufleben traditioneller gewohnheitsrechtlicher und religiöser Rechte und Institutionen beobachtet“. Viele afrikanische, zentralasiatische und südostasiatische Länder<sup>37</sup> sind die Hauptbeispielfälle. Die wissenschaftliche Aufgabe in der Untersuchung des Rechtspluralismus besteht also darin, die Auswirkungen herauszuarbeiten, welche der Export westlicher Rechtsnormen in außereuropäische, postkoloniale Gesellschaften zeigt und gleichzeitig festzustellen wie staatliches Recht mit gewohnheitsrechtlichen und religiösen Rechtsformen interagiert. Bonaventura DESOUSA SANTOS verortet mit seiner Untersuchung der Rechtsstrukturen in Mosambik ein hybrides Nebeneinander von offiziellen und inoffiziellen Gerichten.<sup>38</sup> Er bestätigt damit,

<sup>34</sup> vgl. René KUPPE, Legal Pluralism – Basic Concepts and Debates, Seite 36 m.w.N. in: 2010 Family, Law and Religion. Debates in the Muslim World and Europe and their Implications for Co-Operation and Dialogue. Conference Report – Austrian Association for Middle East, Hammer-Purgstall (Ed.) Vienna, 2009.

<sup>35</sup> René KUPPE, ebd.

<sup>36</sup> Die Revitalisierung von Tradition im Recht: Rückfall in die Vergangenheit oder zeitgemäße Entwicklung? Franz VON BENDA-BECKMANN, Keebet VON BENDA-BECKMANN, Bertram TURNER, Juridikum 2005/4, S. 97.

<sup>37</sup> vgl. Franz VON BENDA-BECKMANN, Keebet VON BENDA-BECKMANN, Bertram TURNER ebd. S. 197ff.

<sup>38</sup> Bonaventura DESOUSA SANTOS, The Heterogeneous State and Legal Pluralism in Mozambique in: Law & Society Review, volume 40, Nr. 1 (2006, S. 39ff.).

wie Franz VON BENDA-BECKMANN in seiner Untersuchung über Pluralismus von Recht und Ordnung, dass pluralistische Rechtsordnungen durchaus risikobehaftete Ordnungssysteme darstellen.<sup>39</sup> Eine der wesentlichen Problemstellungen dieses Forschungsgebiets besteht demgemäß darin zu hinterfragen, ob dieses Wiederaufleben traditioneller Rechte ein Zeichen bzw. Indiz für das Versagen des Staates, welcher an Handlungsfähigkeit und Legitimität einbüßt, darstellt, oder schlicht im Zusammenhang rechtlicher Globalisierungsprozesse zu verstehen ist.<sup>40</sup> Diskutiert wird, ob jedweder sozialen Ordnungsfunktion, allen Gebräuchen und Gewohnheiten (als Postulat) bereits Rechtsqualität zukommen kann, oder ob Rechtspluralismus – wie bereits von John GRIFFITHS in seiner grundlegenden Arbeit ausgeführt – ein soziales und gesamtgesellschaftliches Faktum ist.<sup>41</sup> Abermals geht es um Fragestellungen zur Abgrenzung zwischen „Gewohnheiten“ und „Rechtsgewohnheiten“ um die rechtliche Qualität von informellen Strukturen, die auch Historiker und Rechtshistoriker beschäftigt. Zweifellos stellt in multinationalen Gesellschaften, gleichgültig ob diese in postkolonialen Kontext stehen oder durch Migrationsbewegung konnotiert sind, rechtliche Vielfalt eine gesellschaftliche Tatsache dar:

In postkolonialen Zusammenhang kann beispielsweise auf die aktuelle, rechtsanthropologische Arbeit von Werner ZIPS<sup>42</sup> verwiesen werden. Dieser unternimmt, aufbauend auf und in kritischer Auseinandersetzung mit Habermas und dessen Theorie des kommunikativen Handelns, der diskurstheoretischen und prozeduralistischen Konzeption von Gerechtigkeit, den Versuch einer „Entprovinzialisierung der Moderne“, indem er sich an die Diskursethik anlehnt, ihre eurozentrischen Bestandteile aber nicht übernimmt.<sup>43</sup> Als Gegenentwurf entwickelt er den Ansatz einer „Anthropologie der Gerechtigkeit“, der seine

<sup>39</sup> Franz VON BENDA-BECKMANN, Der Pluralismus von Recht und Ordnung, Behemoth – A Journal on Civilisation Vol.1, No.1 2008, S. 58ff.

<sup>40</sup> Franz VON BENDA-BECKMANN, Keebet VON BENDA-BECKMANN, Bertram TURNER ebd. S. 198.

<sup>41</sup> John GRIFFITHS, „What is Legal Pluralism“, 1986, Journal of Legal Pluralism 24: S. 1 – 55, S. 4: „Legal pluralism is the fact. Legal centralism is a myth, an ideal, a claim, an illusion.“

<sup>42</sup> Werner ZIPS, Theorie einer gerechten Praxis oder: Die Macht ist wie ein Ei, Wien 2002. Anm.: ZIPS gebührt Anerkennung für sein Verdienst, in jahrzehntelanger Feldforschung die Rechtsgebräuche der Maroons vor dem Hintergrund des postkolonialen Gefüges aufgearbeitet zu haben.

<sup>43</sup> Werner ZIPS, ebd, S. 16.

Untersuchung im Kontext des Legal Pluralism verankert. ZIPS' empirische Studien zu den Maroons von Jamaika und der Akan in Ghana sind für die, hier nur kurz „angerissenen“ Fragestellungen von zweifachem Interesse. Einerseits geht es um die Frage der Anerkennung des Maroon Military State, somit die völkerrechtliche Interaktion und die daraus resultierenden Probleme im Gefüge der Rechtsordnung des Nationalstaats Jamaika mit den indigenen Ansprüchen der Maroons. Andererseits sind aus diskursiven Konfliktlösungsstrategien Afrikas, wie sie auch im Maroon Military State im rezenten Jamaika überleben konnten, Streitschlichtungs- und politische Meinungs- und Willensbildungsprozesse zu erkennen, die ein hohes Niveau an kommunikativer Rationalität aufweisen.<sup>44</sup> Eine so verstandene Rechtsanthropologie bekommt somit die Aufgabe, den „reflexiven Prozess mit empirischen und analytischen Untersuchungen voranzutreiben.“<sup>45</sup>

*„Gerade die zahlreichen rechtsanthropologischen Arbeiten zur Streitschlichtung und Austragung, zu Verhandlungsprozessen, zu deliberativen Formen der Entscheidungsfindung, zur argumentativen Handlungskoordination und diskursiven Klärung strittiger Geltungsansprüche stecken ein weites Feld für weiterführende diskurstheoretische Rekonstruktionen ab.“<sup>46</sup>*

Die Koexistenz unterschiedlich organisierter Gesellschaften in Jamaika, eingebettet in einen, durch das Primat der nationalstaatlichen Ordnung fakultativen Rechtspluralismus postkolonialer Prägung manifestiert sich in der (kontrafaktischen) Verweigerung der Anerkennung des Maroon Military State und seiner rechtlichen Institutionen. Dies ist gleichermaßen Bestätigung wie Gegen- bzw. Komplementärbeleg zu den Erläuterungen und Beispielen TULLYS. Die Maroons sind jene entlaufenen Sklaven, welche in Jamaika 85 Jahre lang um Unabhängigkeit gekämpft haben und in den Jahren 1738/39 mit der britischen Kolonialmacht einen bilateralen Vertrag abschließen konnten, welcher ihnen Autonomie, territoriale Souveränität innerhalb der ihnen zugestanden

<sup>44</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 222.

<sup>45</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 224.

<sup>46</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 227f.

Gebiete, Selbstverwaltung und wechselseitige Anerkennung dieser Privilegien in Aussicht stellte.<sup>47</sup>

Obzwar der Friedensvertrag zwischen Maroons und Kolonialmacht der Gesellschaftsordnung der Maroons offiziellen Status verliehen hat, wurde dieser immer wieder, zumindest in Teilbereichen angefochten und letztlich im Jahr 1956 vom jamaikanischen Supremecourt im Zuge eines Strafverfahrens gegen den „Maroons Secretary of State, Man O. Rowe“ definitiv negiert. Der Geltungsanspruch souveräner Maroon-Gerichtsbarkeit wurde in diesem Verfahren rechtskräftig verneint, was – wie ZIPS aufzeigt – im Widerspruch zu Art. 12 des Friedensvertrages von 1738/39 steht.<sup>48</sup> Letztlich stellt dieses Urteil für beide betroffenen Seiten – die mit Aufgaben der autonom / indigenen Gerichtsbarkeit „angereicherte“ staatliche Rechtsprechung ebenso wie die, in der Dekonstruktion souveränen Geltungsanspruchs „abgehalfterten“ Maroons – einen erheblichen Rückschritt dar.

Werner ZIPS präsentiert uns einen Beispielsfall, welcher eine gute Ergänzung zum obzitierten Fall „Thomas versus Norris“ bildet. ZIPS berichtet von einem Re-Immigranten namens Anderson, der über 30 Jahre in England gelebt hat und sich nach seiner Rückkehr nach Jamaika dafür entschied, außerhalb der Maroon-Enklave seinen Alterswohnsitz zu errichten. Trotz<sup>49</sup> Kenntnis des angestammten Maroon-Territorial-Rechts sowie diesbezüglicher Zuständigkeit brachte er seine Klage vor dem staatlichen Gericht ein. In dieser beehrte er die Herausgabe eines Stück Landes in Accompong (Maroon-Territory). Aufgrund der, von der Kolonialmacht übernommenen Verneinung der, aus dem Friedensvertrag geschaffenen Rechtslage und in logischer Anwendung des Erkenntnisses des jamaikanischen Supreme-Court in der Rechtssache Man O. Rowe ist das staatliche Gericht verpflichtet, über die Rechtssache zu entscheiden, obzwar kein, für ein staatliches Gericht verfügbares (und angemessenes) Rechtswissen zur Verfügung steht. Eine gerechte Entscheidungsfindung oder auch nur halbwegs praktikable Auflösung dieses Dilemmas ist verunmöglicht, da das

<sup>47</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 21f

<sup>48</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 36; Anm.: ZIPS führt vor Augen, dass bis zum formellen Ende der britischen Kolonialherrschaft über Jamaika im Jahr 1962 die legislativen Organe Gesetze erließen, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Landrechte der Maroons zum Ziel hatten, was von der Kolonialmacht mit der unilateralen Ratifikation des Friedensvertrages, aus der sie das Recht ableiteten, das Gesetz auch wieder einseitig derogieren oder abändern zu können, resultiert (s.a. ZIPS, ebd. S. 22).

<sup>49</sup> vielleicht gerade aufgrund dieser (subjektiv unbefriedigenden) Entwurzelung.

jamaikanisch staatliche Recht den Aspekt des kommunalen Landbesitzes der Maroons nicht kennt:

„Gewänne also Anderson den Streit, dann müsste er das Haus der im Rechtsstreit unterlegenen Familie auf seinem Grund abreißen lassen. Wer weiß, welche Anstrengungen es unter den ökonomischen Bedingungen in Jamaika erfordert, ein Haus zu bauen, kann die sozialen Konsequenzen einer solchen Rechtsdurchsetzung antizipieren, die überdies nur mithilfe eines großen Polizeiaufgebotes zu bewerkstelligen wäre. Accompong bliebe für den Prozessgewinner Anderson nach einer derartigen Aktion vermutlich für immer verschlossen.“<sup>50</sup>

Gerichtliche Urteile in landrechtlichen Verfahren führen – wie ZIPS vor Augen führt – zu einem Rechtstitel, welchem innerhalb der Maroon-Gemeinschaft keine Geltung im Sinne von Anerkennung zukommt, das Ergebnis ist obstruktive Erwidern, was auch darin begründet ist, dass das europäische Verständnis des Individualeigentums, das zum Ausschluss aller anderen berechtigt, in Accompong nicht gilt<sup>51</sup>.

Damit ist ein Musterbeispiel eines nicht funktionierenden Rechtszentrismus gegeben, welcher die Chancen des rechtlichen Nebeneinanders unterschiedlicher Gesellschaften nicht wahrnimmt und sich kontrafaktisch über die real existierende gesellschaftliche Realität hinwegsetzt. Während in dem von James TALLY referierten Beispiel „Thomas versus Norris“ aus der (rechtlichen) Anerkennung einer faktisch ohnehin vorgegebenen Pluralität die Möglichkeit entsteht, sich von der eigenen Gemeinschaft weg zu definieren und deutlich zu artikulieren, dass (beispielsweise) die Teilnahme oder gar die zwangsweise Teilnahme am „Spirit Dance“ von einem Mitglied dieser Gemeinschaft nicht erwünscht ist, bringt die mangelnde Anerkennung des Maroon Military State und die Verneinung einer souveränen Maroon-Gerichtsbarkeit, eine Verschärfung sozialer Konflikte bis hin zu Gewalt mit sich und verhindert ein auch nur einem prozeduralen Verständnis von Gerechtigkeit entsprechendes Handeln: „Aus der Weigerung, die Realität zweier oder mehrerer Gerichte anzuerkennen, ergibt sich zwangsläufig die Weiterführung des Konflikts.“<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Werner ZIPS, ebd., S. 40.

<sup>51</sup> Werner ZIPS, ebd., S. 41.

<sup>52</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 49.

Die Maroons Jamaikas sind ein sehr gutes Beispiel für gegenwärtige Konflikte in postkolonialen Gesellschaften. Die spezifische Geschichte der Maroons ist determiniert durch die Unterwerfung durch eine Kolonialgesellschaft: Von Sklavenhaltern erzwungene Migration aus unterschiedlichsten afrikanischen Gebieten, kulturelle Entwurzelung und Verlust gemeinsamer Sprache als identitätsbildendes soziales Element innerhalb des (nunmehr aufoktroierten) Lebensumfelds. „Ihre große Aufgabe bestand nach ihrer erfolgreichen Flucht von den Plantagen darin, sich eine neue innere Ordnung zu geben. Bei diesem Prozess des Aushandelns von Strukturen der Selbstregulierung konnten sie nur auf ihre divergenten afrikanischen Erfahrungen zurückgreifen.“<sup>53</sup> Der Großteil der Maroons bekennt sich neben ihrer engeren Zugehörigkeit zur eigenen politischen Nation, auch zur jamaikanischen Staatsbürgerschaft. Viele nehmen ihr aktives Wahlrecht wahr und definieren sich einer politischen Partei nahe stehend; ZIPS führt vor Augen, dass sie primär wechselseitige Achtung einfordern.<sup>54</sup> Obzwar die spezifische Leidensgeschichte der Maroons – zumindest in Ursache und Ausformung der Migration – nicht mit den aktuellen europäischen bzw. generell westlichen Migrationsproblemen vergleichbar ist, konstituiert sich, auch durch das pluralistische Nebeneinander in Jamaika, unter Einforderung von wechselseitiger Anerkennung und Respekt ein verallgemeinerungsfähiges Kriterium in der Legitimation von Recht in multinationalen Gesellschaften.

Auch abseits rein wissenschaftlicher Erörterung gilt es festzustellen, dass europäischen Modellen gegenüber indigenen, etwa afrikanischen Ansätzen der Diskursdemokratie, wie sie ZIPS bei den Maroons festmacht, kein kausal begründeter Anspruch auf Überlegenheit zukommt:

„Als „gerechter“ darf dann jenes Verfahren gelten, das der argumentativen Entscheidungsfindung den größeren Spielraum zuerkennt. Deshalb scheint vom Standpunkt einer emanzipatorisch eingestellten Rechtsanthropologie die „ideologische“ Neutralität des vorgeschlagenen Gerechtigkeitsbegriffes als notwendige Voraussetzung für eine „unparteiische“, vergleichende Analyse der „Rechte im Konflikt“.<sup>55</sup>

<sup>53</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 246.

<sup>54</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 55.

<sup>55</sup> Werner ZIPS, ebd. S. 89.

Aktuelle Beispiele für die Relevanz rechtspluralistischer Ansätze bringt die politische bzw. juristische Praxis, etwa der „New Latin American plurinational constitutionalism“; zu finden in einer Vielzahl von lateinamerikanischen Verfassungen. Beispielsweise wird in Venezuela oder Bolivien ethnischen Gruppen Rechtssprechungsautorität auf Basis der eigenen Normen und Verfahrensvorschriften zuerkannt. Für den europäischen Bereich ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 13.02.2003 (Applications no. 413340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98) hervorzuheben, mit welcher das türkische Verbot der „Islamist Welfare Party“ als rechtmäßig bestätigt wurde; zumal hier in einer concurring opinion von einem der Richter (Richter Kovler) ausdrücklich auf den Begriff des Rechtspluralismus und die Arbeit von John GRIFFITH in kritischer Auseinandersetzung mit der Entscheidung Bezug genommen wurde.<sup>56</sup> KOVLER stimmt der Entscheidung prinzipiell zu, bedauert aber die verpasste Gelegenheit einer tieferen Auseinandersetzung mit dem Konzept des Legal Pluralism.<sup>57</sup>

Relevant sind diese Fragestellungen vor dem Hintergrund der rechtlichen Vielfalt und der Ermöglichung eines „Opting-in“ und „Opting out“ in der Wahl angemessener Instanzen der Konfliktlösung, die Auslagerung von Rechtskonflikten, beispielsweise zu Schiedsgerichten oder Mediatoren und anderen als rechtspluralistisch aufzufassenden „Problemlösungs-Foren“ stellen weniger den Ausdruck „zentralstaatlicher Schwäche“ dar als vielmehr den Ansatz sachgerechten Umgang mit praktisch vorgegebener Vielfalt und notwendige Verbreiterung des Rechtsschätzinstrumentariums zu finden.

1.4.1 Exkurs zur Aktualität des Forschungsgegenstands – Résumé  
Tötungsdelikte aufgrund „fremd-kultureller Wertvorstellungen“, also blutracheähnliche Phänomene und „Ehrenmorde“ aber auch die mit der Fehde und

<sup>56</sup> vgl. Europäische Grundrechte Zeitschrift, Jg. 30, 2003, S. 206ff.; René KUPPE, Legal Pluralism – Basic concepts and debates, S. 33ff.

<sup>57</sup> *Not only legal anthropology but also modern constitutional law accepts that under certain conditions members of minorities of all kinds may have more than one type of personal status (...) Admittedly this pluralism which impinges mainly on an individual's private and family life, is limited by the requirements of the general interest. But it is of course more difficult in practice to find a compromise between the interests of the communities concerned and the civil society as whole than to reject the very idea of such a compromise from the outset.* Concurring opinion, George KOVLER, in: EGMR, Case of Refah Partisi (the welfare party) and others v. Turkey. S. 33.

Blutrache (im sozialhistorischen Kontext) einhergehenden Befriedungsinstitutionen, beispielsweise der Mediation, wie auch aktuellste Untersuchungen des Ehrenbegriffs und seiner Geschichte<sup>58</sup> demonstrieren die Aktualität einer vergleichend rechtshistorischen und rechtsanthropologischen Untersuchung der Fehde und Blutrache, wie sie bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten Gegenstand der hier erstmalig publizierten Dissertation war.<sup>59</sup>

<sup>58</sup> Winfried SPEITKAMP, Ohrfeige, Duell und Ehrenmord, Stuttgart 2010.

<sup>59</sup> Die aktuelle Debatte zum Legal Pluralism steht in der Tradition rechtspositivistischer Theorienbildung. Gerade gegenwärtig ist die kritische Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus und Fragen der Rechtsgeltung (in multinationalen Gesellschaften und pluralistischen Gemeinschaften) von durchaus erheblicher Praxisrelevanz. vgl.: John GRIFFITHS, „What is Legal Pluralism?“, [wie Anm. 41]. Anm.: Das Max Planck Institut für ethnologische Forschung in Halle / Salle hat, der Bedeutung der Thematik entsprechend eine „Projektgruppe Rechtspluralismus“ etabliert. (<http://www.eth.mpg.de/cms/en/research/d3/index.html>, letzter Zugriff 04.04.2011).

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die folgenden Generalisierungen sollen bloß einige Strukturmerkmale der Fehde (in vorstaatlichen Gesellschaften) hervorheben. Aufgrund der Begrenztheit des untersuchten Materials erhebt diese Arbeit (und ihre Schlußfolgerungen) keinerlei Anspruch darauf, Aussagen über die Fehde im Allgemeinen zu treffen, sowie es mir auch nicht möglich ist, Aufschluß über die Fehde in anderen als den untersuchten Gesellschaften zu geben. Folgende Generalisierungen haben also nur für die untersuchten und ähnlich strukturierte Gesellschaften Gültigkeit.

- In vorstaatlichen Gesellschaften ist die Fehde (und deren Spezialfall die Blutrache) Recht, und hat als solches soziale Ordnungs- und Kontrollfunktionen zu erfüllen. Im Lichte meiner bisherigen Erkenntnisse ist die Fehde als prozeßhaft-dynamischer Komplex aufzufassen, zu dem die Sühne als integrativer Bestandteil zu rechnen ist. Diese Tatsache grenzt auch die Fehde vom Krieg ab.
- Das Fehdeverfahren ist von Regeln bestimmt, die konfliktminimierend und schadensbegrenzend wirken. Die strenge Verfahrensförmigkeit der Fehde ist Ausdruck des starken Rechtsbewußtseins der Betroffenen und stellt auch sicher, daß jede Fehdehandlung einsichtig und bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar ist. Das Reglement dient allem voran dazu, den Fehdeexzeß (das Ausarten in endlose Fehdeketten), aber auch die endgültige Fission in zwei verschiedene Gesellschaften (zwischen welchen nur mehr Krieg herrschen könnte) zu verhindern. Das Fehdeverfahren stabilisiert somit (eventuell auch kontrafaktisch) Verhaltenserwartungen, und schafft dadurch – trotz der prinzipiellen Notwendigkeit der gewaltsamen Selbsthilfe (es gibt kein Gewaltmonopol) – Rechtssicherheit.
- Die Ratchet (bei der Blutrache der Totschlag, bei der Fehde schlechthin jeder gewaltsame Selbsthilfeakt) dient der Veröffentlichung des Konflikts (J. STEHR), und ist – bei Versagen vorgelagerter Mediationsversuche – nötig, um den Konflikt verhandelbar zu machen.
- In der Sühne suchen Arbitratoren (ohne institutionalisierte Autorität) den Konflikt endgültig durch einen Kompromiß zu beenden. Dieser Kompromiß ist für die Befriedung der Fehde essentiell (mehr noch, er scheint das Wesen jeder indigen-vorstaatlichen Streitschlichtung auszumachen). Da die Verhandler keinerlei Zwangsgewalt besitzen, müssen sie zu einer Regelung finden, die die beiden verfeindeten Geschlechterverbände (gerade noch) akzeptieren können. Diese konsensuale Befriedung ist oft nur durch eine Außerstreitstellung der Schuldfrage und die Betonung des sozialen Friedens erreichbar. Ein (gewisses Ausmaß) an sozialem Frieden ist für die Existenz einer kooperativen Gruppe unbedingt nötig, aus diesem Grunde zielt der Versöhnungsdruck (der Gemeinschaft) auf die Befriedung der Fehde ab. Dieser (der in seiner Intensität variabel sein kann) lastet sowohl auf den Kontrahenten als auch auf den Arbitratoren und gewährleistet somit, daß – trotz widerstreitender – Interessen ein Kompromiß gefunden werden kann.
- Sühnbar ist eine Fehde (zumeist) nur innerhalb eines bestimmten Stammesverbandes, denn aufgrund der segmentären Struktur stellt dieser die größtmögliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft dar. Konflikte zwischen Stämmen sind entweder als Kriege oder als intertribale Fehden zu klassifizieren, wobei letztere nur durch besonders einflußreiche Verhandler befriedet werden können. Der Ausdruck „Stamm“ wird hier als rein definitorische Größe verwendet; E. E. EVANS-PRITCHARD geht z. B. für die Nuer davon aus, daß der Stamm eine (nahezu) endogame Einheit (bei gleichzeitig gegebener Lineage-Exogamie) ist, daher lassen sich zwischen Nuerstämmen auch keine Kreuzbindungen finden. Dies führt dazu, daß EVANS-PRITCHARD den Stamm als größtmögliche Friedenseinheit auffaßt, und zwischen Stämmen den Konfliktaustragungsmodus als Krieg definieren kann. Christopher BOEHM spricht für Montenegro ebenfalls von Stämmen. Er setzt auch eine gewisse (nicht näher umschriebene) segmentäre Struktur voraus, indiziert allerdings, daß es zwischen montenegrinischen Stämmen Heiratsverbindungen gibt, die von starken Vermittlern aktiviert werden können. So kommt es, daß BOEHM im Gegensatz zu EVANS-PRITCHARD von einer (schwer sühnbaren) intertribalen Fehde ausgehen kann.

- Die Praktikabilität der Sühne ist von der strukturellen (der genealogischen) und räumlichen Distanz der Kontrahenten abhängig. Die strukturelle und die räumliche Distanz sind interdependente Determinanten, die die Intensität des auf den verfeindeten Geschlechterverbänden lastenden Versöhnungsdrucks bestimmen.
- Abschließend ist zu sagen, daß die Rache und der Friede gleichermaßen Bestandteil der Fehde sind. Somit erscheint mir – im Lichte obiger Generalisierungen – die These, die die Fehde als rohes (und willkürliches) Faustrecht ausweist, als unhaltbar.

Nun verbleibt nur noch darauf hinzuweisen, daß gewisse themenverwandte Sachbereiche aufgrund der Komplexität der Materie ausgespart werden mußten. Ich denke hier vor allem an anachronistische Erscheinungsformen der Fehde, wie sie sich z. B. im neuzeitlichen Duellwesen (davon zu unterscheiden ist das Duell im außereuropäischen Bereich, wo es vor allem dazu dient, den Fehdeexzeß zu verhindern) und im Subkulturphänomen der Vendetta des organisierten Verbrechens zeigen. Gerade mit diesen beiden Themenbereichen möchte ich mich in weiteren Arbeiten unter einem rechtshistorisch-rechtsanthropologischen Blickwinkel auseinandersetzen.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### A) BIBLIOGRAPHIE

- AMIRA, Karl von. Grundriss des germanischen Rechts, 3. Auflage 1913.
- ALTHOFF, Gerd. Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997.
- DERS. In: Albrecht CORDES, Bernd KANNOVSKI (Hg.). Rechtsbegriffe im Mittelalter. Frankfurt / Main 2002. S. 79–92.
- DERS. Genugtuung, Satisfactio. In: Joachim HEINZLE (Hg.). Modernes Mittelalter. Frankfurt / Main 1994. S. 247–265.
- DERS. Konfliktverhalten und Rechtsbewusstsein (Die Welfen im 12. Jahrhundert). In: Gerd ALTHOFF (Hg.). Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997. S. 57–84.
- DERS. Schranken der Gewalt. Wie gewalttätig war das „finstere Mittelalter“? In: Horst BRUNNER, Edgar HÖSCH, Rolf SPRANDEL, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.). Der Krieg im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht. Wiesbaden 1999. S. 1–23.
- DERS. Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbildung im frühen Mittelalter. Darmstadt 1990.
- BARKUN, Michael. Law without Sanctions. New Haven 1968.
- BARTON, Roy Franklin. Procedure among the Ifugao. In: Paul BOHANNAN (Hg.): Law and Warfare. S. 161–181.
- BAUMEISTER, Werner. Ehrenmorde, Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz. Münster, New York, München, Berlin 2007.
- BENDA-BECKMANN, FRANZ VON, BENDA-BECKMANN, Keebet von, TURNER, Bertram. Die Revitalisierung von Tradition im Recht: Rückfall in die Vergangenheit oder zeitgemäße Entwicklung? In: Juridikum. 2005, Heft 4. S. 197–201.
- BENDA-BECKMANN, FRANZ VON. Der Pluralismus von Recht und Ordnung. In: Behemoth—A Journal on Civilisation. 2008, Vol. 1, No. 1. S. 58ff.

- BENDA-BECKMANN, Keebet von. „Forum Shopping and Shopping Forums. Dispute Processing in Minangkabau Village.“ In: *Journal of Legal Pluralism* Vol. 19 (1981). S. 117–159
- BEYERLE, FRANZ. *Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang*. Bd. 1. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß des Volksrechts. Heidelberg 1915.
- BLACK-MICHAUD, Jakob. *Cohesive Force: Feud in the Mediterranean and the Middle East*. New York 1975.
- BLOCH, Ernst. *Naturrecht und menschliche Würde*. Frankfurt/Main 1985.
- BLOK, Anton. *Anthropologische Perspektiven: Einführung, Kritik und Plädoyer*. Stuttgart 1985.
- BOEHM, Christopher. *Blood Revenge. The anthropology of Feuding in Montenegro and other tribal societies*. Kansas 1984.
- BOHANNAN, Laura and BOHANNAN, Paul. *The Tiv of Central Nigeria*. London 1953.
- BOHANNAN, Paul. *Law and Legal Institutions*. In: *International encyclopedia of the social sciences*. Davis L. SILLS (Ed). New York 1968. Bd. 9. S. 73–78.
- BOHANNAN, Paul (Ed). *Law and warfare. Studies in the anthropology of conflict*. Austin 1967.
- BRANDSTETTER, Alois. *Über den grünen Klee der Kindheit*. Salzburg 1982.
- BRUNNER, Heinrich. *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd.1, 2. Auflage, Berlin 1906.
- BRUNNER, Otto. *Land und Herrschaft*. 4. Auflage. Darmstadt 1973.
- DERS. *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Rechtsgeschichte*. In: H. KÄMPF (Hg.). *Herrschaft und Staat im Mittelalter*. Darmstadt 1984. S. 1–19.
- OTTO BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLEK. (Hg.). *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zu politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 3 [H-Me]. Stuttgart 1982.
- CANETTI, Elias. *Masse und Macht*. Frankfurt/M. 1981.
- CHAGNON, Napoleon A. *Die soziale Organisation und die Kriege der Yanomamö-Indianer*. In: Morton FRIED u.a. (Hg.). *Der Krieg: zur Anthropologie der Aggression und des bewaffneten Konflikts*. Frankfurt/Main 1971. S. 131–189.
- COHN, Bernad. *Some Notes on Law and Change in North India*. In: BOHANNAN (Ed.). *Law and Warfare*. Austin 1967. S. 139–159.
- COLSON, Elizabeth. *Social Control and Vengeance in Plateau Tonga Society*. In: *Africa: Journal of the International African Institute*. 1953, Bd. 23,3. S. 199–212.
- DIES. *The Plateau Tonga of Northern Rhodesia*. Manchester 1962.
- VIALLA DE SOMMIÈRES, Jacques Louis (auch L. C.). *Voyage historique et politique au Montenegro: contenant l'origine de Monténégrine, peuple autochtone ou aborigène, et très peu connu la description topographique*. Paris 1820.
- CUMMINGS, D. (Ed.). *The Rudder (Pedalion)*. Chicago 1957.
- Decretum Gratiani* 2, 23, 2, can.2. CIC, Bd.1, 2. Auflage, Leipzig 1879.
- DESOUZA SANTOS, Bonaventura. *The Heterogeneous State and Legal Pluralism in Mozambique*. In: *Law & Society Review*. 2006, Volume 40, Nr. 1. S. 39ff.
- DJILAS, Milovan. *Land without Justice*. New York 1958.
- DUBY, Georges. *Krieger und Bauern: die Entwicklung der mittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft bis um 1200*. Frankfurt/M. 1984.
- DUERR, Hans Peter. *Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisationsprozeß*. 3. Aufl. Frankfurt/M. 1988.
- DURHAM, Mary Edith. *Some Tribal Origines. Laws and Customs of the Balkans*. London 1928.
- EICK, Stefan. *Die politischen Freundschaften des Grafen Adolf III. von Schaumburg*. In: *ZSHG*. 2004, Band 129. S. 10–31.
- ELIAS, Norbert. *Über den Prozeß der Zivilisation: soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Bd. 1 und 2. Frankfurt/M. 1976.
- Europäische Grundrechte Zeitschrift. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Verbot und Auflösung von „Refah Partise“ durch das Türkische Verfassungsgericht...* 2003, Jg. 30. S. 206–222.
- EVANS-PRITCHARD, Edward Evan. *Geist und Gesellschaftsordnung. In: Gesellschaften ohne Staat. Bd. 2 Genealogie und Solidarität*. Hg. Fritz KRAMER. Frankfurt/Main 1978. S. 179–196.
- EVANS-PRITCHARD, Edward Evan. *The Nuer: a description of the modes of livelihood and political institutions of a Nilotic people*. Oxford 1940.

- EVENS, T.M.S. The paradox of Nuer feud and the leopard-skin chief: a „creative“ solution to the prisoners dilemma. In: *American Ethnologist* 1985. S. 84–102.
- FISCHER, Friedrich. Justiz in Nepal. In: *Österreichische Richterzeitung*. 1988, Heft 4. S. 83 aE.
- FOSSE, Robert. *Das Leben im Mittelalter*. München 2008.
- FOUCAULT, Michel. *Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses*. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1977.
- FRAUENSTÄDT, Paul. *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte*. Neudr. d. 1. Aufl. 1881 Berlin 1980.
- FREUD, Sigmund. *Totem und Tabu*. Frankfurt/M. 1989.
- GARNIER, Claudia. *Amicus Amicis–Inimicus Inimicis. Politische Freundschaften und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert*. Stuttgart 2000 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd 46).
- GERNHUBER, Joachim. *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235*. Bonn 1952.
- GIBBS, James L. The Kpelle Moot: a Therapeutic Model for the Informal Settlement of Disputes. In: *Africa: Journal of the International African Institute*. 1963, Bd. 33,1. S. 1–11.
- GIRTLE, Roland. *Hermeneutik und Ethnohistorie: Die Reaktion auf die Dogmen von historisch-kulturellen Gesetzmäßigkeiten und Abfolgen*. In: Karl R. WERNHART (Hg.). *Ethnohistorie und Kulturgeschichte: ein Studienbehef*. Wien 1986. S. 185–202.
- Gregorii episcopi Turonensis. *Libri Historiarum X*. Ed. Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVINSON. Hannover 1951. (MGH SS rer. Merovingicarum, tom I, pars I.).
- GLUCKMAN, Max. *Custom and Conflict in Africa*. Oxford 1955, unv. Neudruck Oxford 1982.
- DERS. *The judicial process among the Barotse of northern Rhodesia*. Manchester 1955.
- GRIFFITHS, John. „What is Legal Pluralism?“ In: *Journal of Legal Pluralism*. 1986, Bd. 24. S. 1–55.
- GULLIVER, Philip Hugh. *Social Control in an African Society: a study of the Arusha; agricultural Masai of the Northern Tanganyika*. Boston 1963.
- Anni HAIDAR, Herbert LEIRER, Christa PELIKAN, Arno PILGRAM (Hgg.). *Konflikte regeln statt Strafen! Über einen Modellversuch der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit. Sonderheft der Kriminalsoziologischen Bibliographie*. 1988, Jg. 15, Heft 58/59. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFFMANN (Hgg.). Bd. 1. Berlin 1971; Bd. 2. Berlin 1978; Bd. 3. Berlin 1984; Bd. 4 Berlin 1990; Bd 5. Berlin 1998.
- HARNER, Michael J. *The Jivaro, People of the Sacred Warefalls*. Garden City, New York 1973.
- HASLUCK, Margaret. *The Albanien Blood Feud*, In: Paul BOHANNAN (Hg.). *Law and Warfare*. Austin 1967. S. 381–408.
- HERSKOVITS, Frances. *Cultural Relativism and Cultural Values*. In: Frances HERSKOVITS (Ed.). *Cultural Relativism: Perspectives in Cultural Pluralism*. New York 1973.
- HIS, Rudolf. *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Bd. 1 Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig 1920.
- HOEBEL, Edward Adamson. *The Law of the primitive Man: a study in comparative legal dynamics*. 3. Aufl. Cambridge, Mass. 1964.
- HOWELL, Paul Philip. *A Manual of Nuer Law: being an account of customary law, its evolution and development in the courts, established by the Sudan government*. London 1954.
- HUIZINGA, Johann. *Herbst des Mittelalters: Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und den Niederlanden*. 11. Aufl. Stuttgart 1975.
- HUSSERL, Gerhard. *Rechtskraft und Rechtsgeltung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung*. Bd. 1. *Genesis und Grenzen der Rechtsgeltung*. Berlin 1925.
- Innozenz IV. *Apparatus in quinque libros decretalium* Lyon 1525.
- Iohannis abbatis Victoriensis. *Liber certarum historiarum*. ed. Fedor SCHNEIDER. Bd. 1 Liber I-III. Hannover, Leipzig 1909. Bd. 2 Liber IV-VI. Hannover, Leipzig 1910. (MGH SS rer Germ. in us. Schol. 36,1; 36,2).
- JANSEN, Wilhelm. Lemma „Krieg“. In: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen Sprache in Deutschland*. Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), Stuttgart 1982. S. 567–615.

- JELIĆ, Illija M.. Krvna Osveta i Umir u Crnoj Gori i Severnos Albanij. Belgrad 1926.
- JONE, Heribert. Gesetzbuch des Kanonischen Rechts: Erklärung der Kanones. II. Band.: Sachenrecht: Kan. 726-Kan. 1551. Paderborn, 1940.
- 214· KARAUSCHECK, Erich René. Besprechung Weitzel. In: Law and Anthropology III, Internationales Jahrbuch für Rechtsanthropologie, 1988. S. 327–329.
- KARSTEN, Rafael. Blood Revenge. War and victory Feasts among the Jibaro Indians of Eastern Ecuador. Washington 1922.
- DERS. The Head-Hunters of Western Amazonas: The Life and Cultur of Jibaro Indians of Eastern Ecuador and Peru. Helsingfors 1935.
- DERS. Blood Revenge and War among the Jibaro Indians of eastern Ecuador, in: Law and Warfare. Hg. Paul BOHANNAN. Austin 1967. S. 303–325.
- KAUFMANN, Ekkehard. Ein Mann – ein Wort. Jus 1961. S. 120–122.
- KÖBLER, Gerhard. Rechtsgeschichte: ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts. München 1977.
- KOHLER, Joseph. Shakespear vor dem Forum der Jurisprudenz, 2. Auflage Berlin / Leipzig, 1919.
- Fritz KRAMER und Christian SIGRIST (Hgg.). Gesellschaften ohne Staat. Bd. 1 Gleichheit und Gegenseitigkeit. Frankfurt / M. 1978.
- KREMSEMER, Manfred. Ethnohistorie und Feldforschung. In: Ethnohistorie und Kulturgeschichte. Hg. Karl. R. WERNHART. Wien 1986. S. 147–162.
- KREIS, Julia. Blutrache und Strafrecht: Einfluss des Blutrachemotivs auf Unrecht, Schuld und Strafzumessung. Hamburg 2009.
- KRIEB, Steffen. Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198 bis 1298. Köln, Weimar, Wien 2000 (Norm und Struktur, Bw 13).
- KROESCHELL, Karl. Deutsche Rechtsgeschichte Band 1. 1. Aufl. Reinbeck 1972.
- DERS. Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Göttingen 1968.
- KUPPE, René. Introduction. In: Law & Anthropology I, Int. Jahrbuch für Rechtsanthropologie, 1986. S. 1–14.
- DERS. Legal Pluralism – Basic Concepts and Debates. In: Family, Law and Religion. Debates in the Muslim World and Europe and their Implications for Co-Operation and Dialogue. Conference Report – Austrian Association for Middle East. HAMMER-PURGSTALL (Ed.). Wien 2009. S. 21–36.
- LEDER, Karl Bruno. Die Todesstrafe: Ursprung, Geschichte, Opfer. München 1987.
- LUHMANN, Niklas. Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt / M. 1981.
- DERS. Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 1, Düsseldorf 1970. S. 175–202.
- MAINE, Henry Sumner. Ancient law: its connection with the early history of society, and its relation to modern ideas. 3rd. American Edition from 5th London ed. New York 1873.
- MALINOWSKI, Bronislaw. Argonauten des westlichen Pazifik. Frankfurt / M. 1979.
- DERS. Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur. Frankfurt / M. 1975.
- DERS. Korallengärten der Magie. Frankfurt / M. 1981.
- MAYER, Peter. Franz Klein und die Friedensgerichtsbarkeit. In: Franz Klein Forschungsband Hg. von H. HOFMEISTER im Auftrag der Wiener Rechtsgesch. Gesellschaft. Wien 1988. S. 133ff.
- MEDAKOVIĆ, B. M. G., Život i Obibaj Crnogoraca. Novi Sad 1860.
- MEILLASSOUX, Claude. Die wilden Früchte der Frau. Frankfurt / M. 1976.
- John MIDDLETON and David TAIT (Ed.). Tribes without Rulers, Studies in African Segmentary Systems. London 1958.
- MILAŠ, Nikodim. Das Kirchenrecht der Morgenländischen Kirche. Eigenverlag des Verfassers 1897.
- MITTEIS, Heinrich. Besprechung von J. Goebel jr., Felony and Misdemeanor, ZRG, GA; Bd. LVIII. (1938). S. 870.
- MITTEIS, Heinrich. Rechtsgeschichte und Machtgeschichte. In: Wirtschaft und Kultur, Festgabe für Alphons Dopsch (1938). S. 547–580. Jetzt in: Die Rechtsidee in der Geschichte. MITTEIS / LIEBERICH. Deutsche Rechtsgeschichte. 15. Auflage. Weimar 1957. S. 269–294.
- MITTEIS / LIEBERICH. Deutsche Rechtsgeschichte. 15. Aufl. 1978., München.
- MORGAN, Lewis Henry. The League of the Ho-De-No San-Nee or Iroquois. New York 1851.
- 215·

- ORTH, Elsbet. Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Wiesbaden 1973.
- OTTERBEIN, Keith F. und OTTERBEIN, Charlotte Swanson. An Eye for an Eye, a Tooth for a Tooth. A Cross-Cultural Study of Feuding, in: American Anthropologist 1965, 67, S. 1470–1482.
- TALCOTT PARSONS, Edward SILS, (Ed). Toward a General Theory of Action. Cambridge Mass. 1951. S. 3–29.
- PETERS, E. L. Some Structural Aspects of the Feud among the Camel-Herding Bedouin of Cyrenaica, in: Africa: Journal of the International African Institute 37,3, 1967. S. 261–282.
- PEZ, H., Scriptorum rerum austriacorum [ ... ], Leipzig 1725.
- POTZ, Richard. Besprechung von Uwe Wesel. In: Law & Anthropology II, Internationales Jahrbuch für Rechtsanthropologie. 1987. S. 456.
- DERS. Editorial. In: Law & Anthropology I, Internationales Jahrbuch für Rechtsanthropologie. 1986. S. VII-XXII.
- REIWALD, Paul. Vorwort zu Bronislaw Malinowski, Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur. Frankfurt/M. 1975. S. 18.
- RAPOPORT, Anatol. Fights, Games, and Debates. Ann Arbor 1960.
- ROBERTS, Simon. Ordnung und Konflikt. Stuttgart 1981.
- ROTTLEUTNER, Hubert. Rechtstheorie und Rechtssoziologie. München 1981.
- SCHOTT, Rüdiger. Die Funktionen des Rechts in primitiven Gesellschaften. In: Jahrbuch für Rechtstheorie und Rechtssoziologie. 1970. Bd. 1. S. 107–174.
- SCHWERIN, Claudius von. Besprechung von Franz Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte. In: ZRG GA, 1915, XLIX., S. 503ff.
- SEAGEL, William. Weltgeschichte des Rechts: eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts. München 1962.
- SELB, Walter. Orientalisches Kirchenrecht. Band I. Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer. Wien 1981.
- SIGRIST, Christian. Regulierte Anarchie. Frankfurt/M. 1979.
- SIMMEL, Georg. Der Streit. In: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Band 11 der Gesamtausgabe, hrsg von Otthein RAMMSTEDT. Frankfurt/Main 1908. S. 186–255.
- SPEITKAMP, Winfried. Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Stuttgart 2010.
- SPITTLER, Gerd. Konfliktaustrag in akephalen Gesellschaften: Selbsthilfe und Verhandlung. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. 1980, Bd. 6. S. 142–164.
- SPRANDEL, Rolf. Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter. 5. Aufl. Paderborn 1994.
- STANGEL, Wolfgang. Wege in eine Gefängnislose Gesellschaft: über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz. Wien 1988.
- STEHR, Johannes. Justiz ohne Richter. Konfliktregelung in der zigeunerischen Gesellschaft. In: Kriminalsoziologische Bibliographie. 1984, Jg. 11, Heft 43–44. S. 64–96.
- DERS. Verhandeln und Mobilisierung von Privatrecht im Rahmen alltäglicher Konfliktverarbeitung. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 1989, Jg. 16, Heft 62. S. 32ff.
- LEVI STRAUSS, Claude. Les structures élémentaires de la parenté. Paris 1949.
- TELLENBACH, Silvia (Hg.). Die Rolle der Ehre im Strafrecht. Berlin 2007. Schriftenreihe des Max Planck Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht. Strafrechtliche Forschungsberichte Bd. 111.
- THIEME, Hans. Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht. München 1969.
- THRUPP, Silvia. The Creativity of Cities, A Review Article. In: Comparative Studies in Society and History. 1961, Bd.4, Nr.1. S. 53–64.
- THURNWALD, Richard. Die menschliche Gesellschaft in ihren ethnosozologischen Grundlagen. Band V: Werden, Wandel und Gestaltung des Rechts. Berlin und Leipzig, 1934.
- TULLY, James. Strange multiplicity. Constitutionalism in an age of diversity. Cambridge 1995.
- VIVELLO, Frank Robert. Handbuch der Kulturanthropologie. München 1988.
- VRČEVIĆ, Vuk. Narodne Pripovijesti i Presude iz života po Boki Kotorskoj, Hercegovini i Crnoj Gori, Dubrovnik: Dragutin Pretner 1890 (Die Volkserzählungen und Urteile aus dem Leben aus der Bucht von Kotor, der Herzegovina und Montenegro). Dubrovnik 1890.

- WEITZEL, Jürgen. Dinggenossenschaft und Recht. Quellen u. Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. 15/1/11. Wien 1985.
- DERS. Bespr. von Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter und Gerd ALTHOFF, Hans-Werner GOETZ, Ernst SCHUBERT (Hgg.), Menschen im Schatten der Kathedrale. In: ZRG GA 117 (2000), S. 689–702.
- WERNHART, Karl R. (Hg.). Ethnohistorie und Kulturgeschichte. Wien 1986.
- WESEL, Uwe. Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Frankfurt/M. 1985.
- Wieacker, Franz. Jus Die Entstehung einer Rechtsordnung im archaischen Rom. In: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Ringvorlesung. Ulrich IMMENGA (Hg.). Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Bd.III, Göttingen 1980. S. 33ff.
- WILLOWEIT, Dietmar (Hg.). Die Begründung des Rechts als historisches Problem. München 2000.
- ZIPS, Werner. Theorie einer gerechten Praxis oder: Die Macht ist wie ein Ei. Wien 2002.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) GA, Bd. 117, (2000)

**c) SONSTIGE QUELLEN**

BGH-Beschluss 27.11.1979, 5 StR 711/79, NJW 1980, S. 537

**b) PERIODIKA/FACHJOURNALE/PUBLIKATIONSREIHEN**

- Behemoth - A Journal on Civilisation Volume 1 No.1 (2008).
- Europäische Grundrechte Zeitschrift, Jg. 30 (2003)
- Journal of Legal Pluralism Vol. 19 (1981) und Vol. 24 (1986)
- Juridikum 2005, Heft4.
- Law and Anthropology. International Yearbook for Legal Anthropology. Vol.1–12 Potz, R. / Kuppe, R.(Hg.)
- Law & Society Review. Volume 40, Nr. 1 (2006).
- 2010 Family, Law and Religion. Debates in the Muslim World and Europe and their Implications for Co-Operation and Dialogue. Conference Report–Austrian Association for Middle East Hammer-Purgstall (Ed.) Vienna (2009).
- Schriftenreihe des Max Planck Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht. Strafrechtliche Forschungsberichte Bd.111.
- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZSHG). Bd.129 (2004)